

Hamburg: Flüchtlinge unerwünscht

Auslagerung der Erstaufnahme nach Mecklenburg – Vorpommern endgültig vereinbart

Die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) für Flüchtlinge und Asylsuchende in Hamburg auf dem Schiff Bibby Altona, die seit 2003 in der Form eines kombinierten Ein- und Ausreiselagers für „Personen ohne Bleibereichtsperspektive“ besteht, wird geschlossen und das Containerschiff Ende des Jahres 2006 an die Reederei zurückgehen. Ab dem 01.10.2006 werden deswegen alle neu ankommenden und Hamburg zugeteilten Flüchtlinge nach Horst/Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ausgelagert werden. Diese Auslagerung nach M-V wurde seit Frühjahr 2005 vom Hamburger Senat angestrebt, nachdem eine Zusammenarbeit Hamburgs und Schleswig-Holsteins nicht zustande gekommen war. Inzwischen wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Hamburg und M-V getroffen, sie ist allerdings nicht veröffentlicht.

In einer Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft vom 13.06.2006 (Drs.18/4496) begründet der Senat die Verlagerung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung mit wirtschaftlichen Argumenten durch die bundesweit rückläufigen Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asyl-

bewerberInnen und der niedrigen Auslastungsquote der Erstaufnahmeeinrichtungen. Fakt ist, dass die ZEA auf der Bibby Altona mit einer Aufnahmekapazität von 500 Plätzen wegen des Auslaufens des Pachtvertrages zum Ende des Jahres 2006 sowieso aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen geschlossen werden sollte. Es wäre aber möglich gewesen, die im Asylverfahrensgesetz vorgeschriebene Erstunterbringung in Hamburg zu belassen. Die Auslagerung von Flüchtlingen aus Hamburg steht in direktem Zusammenhang mit der rigorosen Abschiebepaxis der Hamburger Ausländerbehörde und ist vom Senat politisch gewollt. Schon im Konzept des Senats zur „Neuordnung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung“ im Jahre 2003 wird die Schaffung eines „Ausreisezentrums“ verworfen, da in Hamburg die Möglichkeit, eine solche Einrichtung „nicht citynah“ anzusiedeln, um damit „möglichst unattraktive Rahmenbedingungen“ zu schaffen, nicht gegeben ist. Dies ist dem Hamburger Senat mit der Auslagerung der ZEA nach M-V nun endgültig gelungen.

Flüchtlinge sollen keinen Fuß fassen in Hamburg

Trotz der Mitnutzung der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes M-V im Lager Nostorf/Horst, wo vertraglich 350 Plätze für Flüchtlinge aus Hamburg ab Oktober bereit gehalten werden, wird der Senat auf Hamburger Gebiet eine Anlaufstelle für die neuankommenden Flüchtlinge schaffen müssen. Diese soll laut Senatsdrucksache in der Sportallee im Bezirk Hamburg Nord in einer Unterkunft von „pflegen & wohnen“, einer Anstalt öffentlichen Rechts – welche jedoch laut Presseberichten bald privatisiert werden soll - errichtet werden. Diese Anlaufstelle soll der Erfassung und Unterbringung während der ersten Tage nach der Erstmeldung dienen und wird über 40 Unterkunftsplätze verfügen. In der Zeit der Unterbringung in der Anlaufsstelle soll die erkennungsdienstliche Behandlung, die Durchführung von Anhörungen sowie die Aufnahme eines Asylverfahrens bei

der Außenstelle des Bundesamtes für Migration in Hamburg erfolgen. Für die Asylsuchenden entsteht dadurch ein enormer Zeitdruck bzw. wird es für sie fast unmöglich, sich vor der Antragstellung qualifiziert beraten zu lassen. Dadurch verringern sich ihre Chancen auf ein faires Asylverfahren erheblich. Nach dem Kurzaufenthalt in der Anlaufstelle sollen die Flüchtlinge dann mit einem regelmäßigen Bus-Pendelverkehr zweimal wöchentlich in die Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst des Landes M-V verbracht werden, die nunmehr als „Wohnaußenstelle“ der Freien und Hansestadt Hamburg fungieren wird. Der extrem kurze Aufenthalt in Hamburg wird verhindern, dass neu ankommende Flüchtlinge Kontakte zu UnterstützerInnen, Beratungsstellen, RechtsanwältInnen und Netzwerkstrukturen ihrer Communities aufnehmen können.

Ausgrenzen und isolieren im Lager Horst

Das Lager Horst befindet sich in einer ehemaligen NVA Kaserne am früheren DDR Grenzübergang Horst. Es liegt in der Nähe von Boizenburg an der Elbe, fernab von jeder größeren Stadt und damit von notwendiger Infrastruktur wie Beratungsstellen, RechtsanwältInnen, ÄrztInnen und Krankenhäusern etc. Es fungiert seit Sommer 2005 nicht mehr nur als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes M-V, sondern ein Teil der Einrichtung wurde durch die Landesregierung in eine Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) umgewandelt. Das bedeutet, dass dort jetzt Flüchtlinge bis zu 12 Monaten untergebracht werden können, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, die keine Klage gegen die Ablehnung ihres

Asylgesuchs eingelegt haben, die keinen regulären Aufenthaltsstatus besitzen oder denen als Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nur vorübergehender Schutz gewährt wird. Unter dem Deckmantel LGU werden in Horst also Flüchtlinge zentralisiert untergebracht, deren baldige Abschiebung vorgesehen ist. Damit folgte die Landesregierung M-V's dem Lagermodell in Eisenhüttenstadt, Halberstadt, Neumünster und dem bisherigen auch in Hamburg, wo Aufnahmeeinrichtung und „Ausreisezentrum“ – wie die Abschiebelager beschönigend genannt werden – auf einem Gelände liegen. Welche Auswirkungen das LGU-Konzept für Flüchtlinge aus Hamburg haben wird, bleibt abzuwarten.

Verweildauer in Horst nach Willkür der Behörde

Laut Senatsdrucksache sollen AsylbewerberInnen „regelmäßig“ angeblich nur 3 Monate, „unerlaubt eingereiste Ausländer“ regelmäßig nur 6 Monate und InhaberInnen einer Duldung nach § 60 AufenthG für die „erste Zeit nach der Einreise“ aufgenommen und untergebracht werden.

Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen sogar nur „verkürzt“ in der „Wohnaußenstelle“ untergebracht werden, um ihnen baldmöglichst einen Schulbesuch in Hamburg zu ermöglichen. Soviel Rücksichtnahme und Verständnis für die Belange von Flüchtlingsfamilien hätte man dem Hamburger Senat gar nicht zugetraut, aber wahrscheinlich ist dieses Zugeständnis an Familien mit schulpflichtigen Kindern nur der Unmöglichkeit geschuldet, die Beschulung von Kindern aus dem Lager Horst sicherzustellen – schließlich existiert in beiden Ländern Schulpflicht und die nächstgelegene Schule befindet sich in Boizenburg. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sollen laut Senatskonzept nicht

in Horst untergebracht werden, sondern in Erstversorgungseinrichtungen der Jugendhilfe in Hamburg verbleiben. Dabei ist die Praxis der Hamburger Ausländerbehörde, Jugendliche „älter zu machen“, um sie so dann in der Erstaufnahmeeinrichtung unterbringen oder sie in andere Bundesländer umverteilen zu können, hinlänglich bekannt.

Insgesamt sind die Angaben zur Verweildauer in der „Wohnaußenstelle“ sehr schwammig und vage. Es findet sich in der Senatsdrucksache keine Zeile zum Verbleib der Flüchtlinge nach der „regelmäßigen“ oder „verkürzten“ Unterbringung in Horst, obwohl die Stadt sie danach eigentlich zurücknehmen und in Hamburg unterbringen müsste. Es existiert keine Rechtssicherheit für die Betroffenen und es besteht Grund zur Befürchtung, dass die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wie bisher auch, der Willkür der Hamburger Behörden unterliegt.

Geheimhaltung der Verwaltungsvereinbarung

Hamburg bleibt für die im Lager Horst untergebrachten AusländerInnen in vollem Umfang ausländer- und asylverfahrensrechtlich zuständig. Die entsprechenden Aufgaben sollen in der Zuständigkeit Hamburgs verbleiben und in der Anlaufsstelle in Hamburg bzw. im Rahmen einer Sprechstunde in der „Wohnaußenstelle“ wahrgenommen werden. Dafür werden den MitarbeiterInnen der Hamburger Ausländerbehörde Räume, Computer und die für die Bearbeitung vor Ort notwendige Software, das Hamburger Fachverfahren PAULA, sowie Zugang zu dem entsprechenden Fachverfahren der Einrichtung Nostorf/Horst zur Verfügung gestellt.

Alle verfahrensrechtlichen Fragen der konkreten Organisation der Unterbringung im Lager Horst, die vom Land M-V zu erbringenden Leistungen, die Kosten-

erstattung und Abrechnungsmodalitäten etc. zur Realisierung dieser Kooperation sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg festgelegt worden. Diese soll zunächst für sechs Jahre gelten und mit einer Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre ausgestattet sein. Da es sich um eine Verwaltungsvereinbarung auf Länderebene handelt, weigert sich der Hamburger Senat, diese öffentlich zu machen. Wichtige Fragen, wie zum Beispiel die Regelung der Residenzpflicht für Flüchtlinge aus Hamburg in Mecklenburg-Vorpommern bleiben so bisher Geheimsache der betroffenen Behörden, verhindern jegliche Transparenz des Verwaltungshandelns und öffnen behördlichen Willkürmaßnahmen Tür und Tor.

Aus den Städten in die Wälder

Letztendlich geht es bei der geplanten länderübergreifenden Zusammenarbeit Hamburgs mit M-V nicht nur um eine bessere Auslastung vorhandener Einrichtungen, sondern um Ausgrenzung, Stigmatisierung und Isolation von Flüchtlingen. Die Unterbringung in Lagern in abgelegenen Gegenden, das Sachleistungsprinzip und die Arbeitsverbote sollen eine abschreckende Wirkung erzeugen, die viele Flüchtlinge in die Illegalität treiben wird.

Diese länderübergreifende Kooperation der Flüchtlingsunterbringung zwischen Hamburg und M-V ist ein Präzedenzfall in der Bundesrepublik und hat Modellcharakter. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft auch andere Bundesländer, insbesondere Stadtstaaten die Möglichkeit nutzen werden, Flüchtlinge des eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches loszuwerden, indem die Unterbringung einfach ausgelagert wird.

AntiLager-Gruppe Hamburg, 23.08.2006

c/o Flüchtlingsrat Hamburg; Nernstweg 32; 22765 Hamburg; Tel.: (040) 43 15 87; www.fluechtlingsrat-hamburg.de